

99128021060000, 99128021060000

Wählerverzeichnis zur Europawahl Eintragung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101700979/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128021060000, 99128021060000
Leistungsbezeichnung I	Wählerverzeichnis zur Europawahl Eintragung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/__15.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/__15.html
Teaser	Informationen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Europawahl
Volltext	Für jeden Wahlbezirk wird bei der Gemeinde ein amtliches Wählerverzeichnis geführt. Grundsätzlich gilt, Wahlberechtigte (EU-Staatsangehörige nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen), die am 42. Tag vor der Wahl mit ihrer Hauptwohnung angemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten spätestens am 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung. Haben Sie keine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl erhalten, sollten Sie sich bei Ihrer Gemeinde sofort vergewissern, ob Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Ist dies nicht der Fall, können Sie die Eintragung beantragen. EU-Staatsangehörige, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden, können bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl schriftlich einen Antrag bei der gemeindlichen Wahlbehörde stellen (§ 17 a EuWO). Da die Wahlbenachrichtigungskarten regelmäßig deutlich vor dem 21. Tag vor der Wahl versendet werden, sollten Sie beim Ausbleiben der Wahlbenachrichtigung durchaus ab dem 30. Tag vor der Wahl bei der gemeindlichen Wahlbehörde nachfragen. Liegt bei Ihnen ein abweichender Sachverhalt vor, z.B. Zuzug in die Gemeinde nach dem 42. Tag vor der Wahl, wenden Sie sich bitte umgehend an die gemeindliche Wahlbehörde.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Personalausweis, ggf. Meldebestätigung
Voraussetzungen	Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag - das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, - seit mindestens drei Monaten im Bundesgebiet oder in den übrigen EU-Staaten eine Wohnung innehaben und - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates, die in der Bundesrepublik eine Wohnung innehaben und am Wahltag - das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben - seit mindestens drei Monaten eine Wohnung in der Bundesrepublik oder einem EU-Mitgliedstaat innehaben und - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Es ist für Deutsche und EU-Staatsangehörige sinnvoll, wenn Sie sich ab ca. dem 30. Tag vor der Wahl bei der gemeindlichen Wahlbehörde erkundigen, ob Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Sofern dies nicht der Fall ist, wird die Behörde Ihnen die notwendigen Schritte erläutern.
Bearbeitungsdauer	Beim Vorliegen aller Unterlagen nicht länger als drei Tage.
Frist	Den Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis können Sie bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl stellen.
weiterführende Informationen	Gemeindliche Wahlbehörde
Hinweise	
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	Wählerverzeichnis Europawahl
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Gemeindliche Wahlbehörde
Formulare	Schriftlich oder zur Niederschrift
Ursprungsportal	Electoral roll for the European elections Registration, Wählerverzeichnis zur Europawahl Eintragung